

49. 1. Kann die Revision unter Umständen auf die nicht zu widerlegende Behauptung gestützt werden, der Eröffnungsbeschluß sei nur von zwei Richtern gefaßt?

2. Ist eine solche Revisionsrüge schon aus dem Grunde für hinfällig zu erachten, weil der Angeklagte den Mangel in der Hauptverhandlung nicht gerügt hat?

St.R.D. § 201. 205. 209.

III. Straffenat. Urf. v. 3. Februar 1910 g. W. III 1038/09.

I. Landgericht Hildesheim.

#### Gründe:

Der bei den Akten Blatt 44 befindliche Eröffnungsbeschluß ist nur von zwei Richtern, dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterschrieben. Die Revision beschränkt sich nicht darauf, den Mangel der fehlenden dritten Unterschrift zu rügen oder lediglich aus dem Fehlen der dritten Unterschrift die Vermutung herzuleiten, daß bei Fassung des Beschlusses dem Gesetze zuwider nur zwei Richter mitgewirkt haben, sondern sie stellt die ausdrückliche Behauptung auf, der Beschluß sei nur von zwei Richtern gefaßt worden, und knüpft daran die Ausführung, es müsse zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß das Hauptverfahren gar nicht eröffnet worden wäre, wenn — wie gesetzlich vorgeschrieben — drei Richter an der Beratung seiner Eröffnung teilgenommen hätten.

Der Revision war stattzugeben.

Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des Hauptverfahrens. Ist ein Urteil ergangen, obgleich ein Eröffnungsbeschluß in Fällen, in denen das Gesetz einen solchen verlangt, gar nicht erlassen worden ist, so liegt eine Gesetzesverletzung vor, auf der das Urteil beruhen kann. Das gleiche gilt, wenn ein mit so wesentlichen Mängeln behafteter Eröffnungsbeschluß vorliegt, daß er als rechtsgültiger Eröffnungsbeschluß nicht erachtet werden kann (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 66, Bd. 10 S. 56). Ob das Fehlen einer Unterschrift einen derart wesentlichen Mangel darstellt, kann mit Rücksicht darauf unerörtert bleiben, daß im allgemeinen die Vorschrift des § 275 Abs. 2 St.R.D., wonach das Urteil von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben ist, auf Beschlüsse nicht entsprechend ausgedehnt werden darf (Rechtsp. Bd. 1 S. 362). Notwendige Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit eines Eröffnungsbeschlusses ist aber die dem

Gesetz entsprechende Besetzung der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließenden Strafkammer. Ein Beschluß, der nur von zwei, statt von drei Richtern gefaßt ist, kann als rechtsgültiger Eröffnungsbeschluß nicht angesehen werden (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 56; Rechtspr. Bd. 1 S. 697). Im vorliegenden Falle ist von der Revision behauptet, es hätten bei Fassung des Beschlusses nur zwei Richter mitgewirkt. Diese Behauptung war nicht zu widerlegen. Die äußere Form des nur von zwei Richtern unterschriebenen Beschlusses unterstützt sie. Bei stattgehabter Umfrage konnte keiner der beteiligten Richter sich erinnern, wie der Beschluß zustande gekommen sei. Es muß also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in der That der Beschluß nur von zwei Richtern gefaßt wurde. Trifft dies zu, so fehlt ein rechtsgültiger Eröffnungsbeschluß, und daß auf dieser Gesetzesverletzung das Urteil beruhen kann, ist nicht zu bezweifeln.

Der Umstand, daß Angeklagter in der Hauptverhandlung den Mangel des Eröffnungsbeschlusses nicht gerügt hat, ist im vorliegenden Falle ohne Bedeutung. Angeklagter behauptet, die ihm zugestellte beglaubigte Abschrift des Eröffnungsbeschlusses habe die Unterschrift von drei Richtern getragen, er habe erst nach der Hauptverhandlung von dem Mangel des Eröffnungsbeschlusses Kenntnis erhalten. Die Abschrift des Beschlusses will Angeklagter nicht mehr vorlegen können, da er sie nicht mehr besitze. Sind diese Behauptungen richtig — und ihre Unrichtigkeit ist nicht zu erweisen — so kann daraus, daß Angeklagter in der Hauptverhandlung Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit des Eröffnungsbeschlusses nicht erhoben hat, Nachteiliges für ihn in diesem Falle nicht gefolgert werden. . . .